

Wasserrechtliche Aspekte bei der Erzeugung von grünem Wasserstoff, auch im Hinblick auf Wasserknappheit

Vortrag 3. Branchentag Wasserstoff am 30. März 2023 um 9:30 Uhr in Gelsenkirchen



Katharina Reiners, LL.M.

Rechtsanwältin | Assoziierte Partnerin

GÖRG

IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI

Katharina Reiners berät nationale und internationale Energieunternehmen sowie kommunale Energieversorger zu allen Fragen des Wasserrechts, dort insbesondere zu Fragen im Zusammenhang mit stofflichen Einträgen in Gewässer, sowie zu Fragen des Immissionsschutz- und Naturschutzrechts, insbesondere im Zusammenhang mit stofflichen Belastungen von FFH-Gebieten sowie zu allen Fragen des Baurechts im Zusammenhang mit der Zulassung von erneuerbaren und konventionellen Energievorhaben.

Sie verfügt über langjährige Erfahrung in der Begleitung von Zulassungsverfahren für Onshore- und Offshorewindparks und von großen Photovoltaikfreiflächenanlagen sowie in der Beratung bei Transaktionen dieser Energieprojekte. Katharina Reiners verfügt zudem über besondere Expertise im Bereich der Vertragsgestaltung in englischer Sprache und der Durchsetzung vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche ihrer internationalen Mandanten in ICC-Schiedsgerichtsverfahren und vor ordentlichen Gerichten.

Tätigkeitsschwerpunkte

Öffentliches Wirtschaftsrecht, Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit

Branchen

Energiewirtschaft, Industrie

Sprachen

Deutsch, Englisch

Standort Köln

Kennedyplatz 2
50679 Köln

T: +49 221 33660 788

F: +49 221 33660 95

kreiners@goerg.de

Wer wir sind

Führend und unabhängig

Eine der führenden unabhängigen deutschen Wirtschaftskanzleien mit >300 Anwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern

Geschätzt und empfohlen

Namhafte in- und ausländische Mandanten; von Branchendiensten auf Top-Positionen eingestuft

Umfassend

Full-Service-Dienstleister in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts

Erfahren

In Transaktionen, Projekten und Prozessen – mit tiefem Verständnis Ihrer Branche

Nie weit entfernt

Berlin,
Frankfurt a.M.,
Hamburg,
Köln und
München

Energiewirtschaftsrecht

Mit unserer jahrzehntelangen Erfahrung in der Energiebranche unterstützen wir Sie gerne dabei, die Energiewende zu gestalten und Ihre Projekte erfolgreich zu realisieren. Unser etabliertes Team umfasst neben Spezialisten für das Energiewirtschaftsrecht auch Experten in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Steuern, Finanzierung, Anlagenbau, Genehmigung, Vergaberecht und Prozessführung.

Unsere Beratungsschwerpunkte

- Energieerzeugung und -speicherung
- Netze und Infrastruktur
- Energievertrieb und Energiehandel
- Letztverbraucher von Strom (Steuern, Abgaben und Umlagen)
- Mergers & Acquisition
- Prozessführung und Vertretung von Behörden

M&A-Transaktionen

Wir beraten Sie beim Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen im Energiebereich. Wir strukturieren den Erwerbs- oder Veräußerungsprozess, führen Due-Diligence-Prüfungen durch und erstellen, prüfen und verhandeln die Unternehmenskaufverträge.

Beratung zum regulatorischen Rahmen

Wir unterstützen Sie bei der Marktintegration von Strom aus erneuerbaren Energien, alternativen Stromvermarktungskonzepten (z.B. PPAs, White-Label-Konzepte) und regulatorischen Fragestellungen im Zusammenhang mit dezentralen Energieversorgungskonzepten (Eigenversorgungs-, Contracting- und Mieterstrommodelle).

Projektentwicklung

Einer unserer Schwerpunkte liegt in der rechtlichen Begleitung von Energieerzeugungs- und -speicheranlagen. Wir beraten Sie bei der Realisierung von Offshore- und Onshore-Windparks, Wasserkraft-, Photovoltaik- und Biomasseanlagen, Strom- und Gasspeichern. Dabei begleiten wir Sie von der ersten Idee über die Betriebsphase bis zum Rückbau der Anlage.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Wir begleiten Ihre Vorhaben von der Planungs- über die Genehmigungs- bis hin zur Umsetzungsphase. Selbstverständlich vertreten wir unsere Mandanten auch vor Gericht in allen Instanzen, auch vor den Gerichten der Europäischen Union. Unser Beratungsspektrum umfasst ebenfalls die gesamte Wertschöpfungskette der regulierten Industrien.

Umwelt- und Planungsrecht

- Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
- Fachplanungsrecht
- Immissionsschutzrecht
- Wasserrecht
- Naturschutzrecht
- Abfallrecht
- Bodenschutzrecht
- Bergrecht
- Enteignungsrecht
- Denkmalschutzrecht

Wirtschaftsverwaltungsrecht

- Kommunales Wirtschaftsrecht, Kommunalabgabenrecht, Kommunalrecht, Beratung von Gemeinden und Gemeindeverbänden
- Zweckverbandsrecht
- Europarecht
- Verfassungsrecht, Grundrechtsschutz, Staatsorganisationsrecht, Verfassungsprozessrecht
- Wahl- und Parteienrecht
- Haushaltsrecht
- Beihilferecht
- Glücksspielrecht
- Gesundheitsrecht

Gliederung

- I. Überblick Wasserbenutzungen**
- II. Zulassungserfordernisse Meerwasserbenutzung**
- III. Benutzung Oberflächengewässer und Grundwasser**
 - **Zulassungserfordernisse**
 - **Rechtlicher Umgang mit Wasserknappheit**
 - **Bedeutung des § 2 EEG 2023 für grünen Wasserstoff**

I. Überblick Wasserbenutzungen

Überblick Wasserbenutzungen

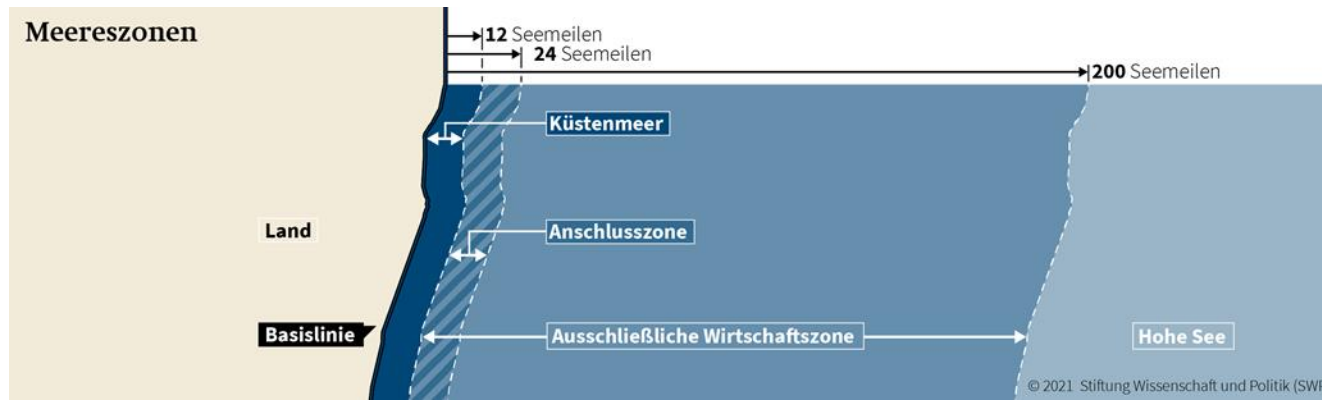
- **Entnehmen** von Wasser aus Gewässer (Meer, Oberflächengewässer oder Grundwasser) oder öffentlichem Wassernetz

- **Einleiten** von Abwasser in Gewässer oder öffentliche oder private Abwasseranlage
 - Je nach Wasserbenutzung gelten unterschiedliche Regelungsregime

- Gegenstand des Vortrags
 - Benutzung von Meerwasser
 - Benutzung oberirdischer Gewässer oder Grundwasser – Konfliktpotential im Hinblick auf Wasserknappheit

II. Zulassungserfordernisse Meerwassernutzung

Zulassungserfordernisse Meerwassernutzung (Bsp. Offshore-Windenergieanlagen)



■ Entnahme von Meerwasser

- Hohe See und ausschließliche Wirtschaftszone:
 - Kein ausdrückliches Zulassungserfordernis in völkerrechtlichen Verträgen
 - Für ausschließliche Wirtschaftszone gilt Wasserhaushaltsgesetz eingeschränkt (§ 2 Abs. 1a WHG), aber auch hiernach kein Zulassungserfordernis
- Küstenmeer: Anwendbarkeit WHG, aber kein Zulassungserfordernis

■ Einleiten von Abwasser in das Meer

- Hohe See und ausschließliche Wirtschaftszone:
 - Kein ausdrückliches Zulassungserfordernis in völkerrechtlichen Verträgen
 - Prüfung der Zulässigkeit im Rahmen der Anlagenzulassung (§ 66 WindSeeG)
- Küstenmeer: Einleiten stelle Benutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, welche einer Zulassung nach WHG bedarf

II. Benutzung Oberflächengewässer und Grundwasser

Zulassungserfordernisse Gewässerbenutzungen

- **Zulassungspflichtiger Benutzungstatbestand nach WHG:**
 - Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässer oder Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 WHG)
 - Einleiten von Abwasser in ein Oberflächengewässer oder Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

- **Überblick wasserrechtliche Zulassungen nach WHG**
 - Erlaubnis (§ 8 WHG)
 - Gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG)
 - Bewilligung (§ 8 WHG)

Verschiedene Zulassungen nach WHG

▪ Wasserrechtliche Erlaubnis, § 8 WHG

- Jederzeit widerruflich, § 18 Abs. 1 WHG
- Wird in der Regel befristet

▪ Gehobene Erlaubnis, § 15 WHG

- Jederzeit widerruflich, § 18 Abs. 1 WHG
- Wird in der Regel befristet
- Besondere Voraussetzung: öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers
- Besondere Anforderungen an Erteilungsverfahren (Beteiligung von Behörden und Betroffenen)
- Stärkere Rechtsstellung gegenüber Dritten (Ausschluss Anspruch Einstellung der Benutzung)

▪ Wasserrechtliche Bewilligung, § 14 WHG

- Nur eingeschränkt widerruflich (§ 18 Abs. 2 WHG)
- Zwingend zu befristen (nur in besonderen Fällen über 30 Jahre)
- Besondere Voraussetzungen, insb. Unzumutbarkeit der Gewässerbenutzung für den Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung
- Besondere Anforderungen an Erteilungsverfahren (Beteiligung von Behörden und Betroffenen)
- Stärkere Rechtsstellung gegenüber Dritten (Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche)
- **Eingeschränkter Anwendungsbereich!:** Wasserrechtliche Bewilligung kann für Einleitung von Abwasser nicht erteilt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG)

Entscheidung über Erlaubnis und Bewilligung

- Materielles Prüfprogramm u.a. nach § 12 i.V.m. § 27 WHG (Oberflächengewässer) oder i.V.m. 47 WHG (Grundwasser)
 - Insbesondere kein Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
 - Insbesondere kein Verstoß gegen Verbesserungsgebot
 - Beim Grundwasser insbesondere: Mengenmäßiger Zustand
- Entscheidung der zuständigen Behörde nach pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen)
- Erlaubnis und Bewilligung nur die Gewässerbenutzung zu, nicht die Anlage
- Erlaubnis und Bewilligung werden bei immissionsschutzrechtlicher Genehmigung nicht einkonzentriert (§ 13 BImSchG)
- **Wichtig:** Erlaubnis und Bewilligung geben keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG)

Rechtlicher Umgang mit Wasserknappheit

- Problem zunehmender, sommerlicher Trockenperioden auch in Deutschland
 - Kann Einfluss auf die Entnahme von Wasser sowie das Einleiten von Abwasser in Oberflächengewässer und das Grundwasser haben

- Inhalts- und Nebenbestimmungen bei Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis/Bewilligung oder nachträglich (§ 13 WHG)

- Widerruf (§ 18 WHG)

- Eingriffsermächtigung zuständige Behörde im Rahmen Gewässeraufsicht (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG):
 - Die zuständige Behörde ordnet nach plichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem WHG, auf das WHG gestützten Verordnungen oder Landeswassergesetzen ergeben, sicherzustellen.

Bedeutung des § 2 EEG 2023 bei der Herstellung von grünem Wasserstoff

■ § 2 *Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien*

¹Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. ²Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ³Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

- gesetzliche Festlegung eines Abwägungsvorrangs zugunsten erneuerbarer Energien (Soll-Bestimmung); Überwindung nur in atypischen Ausnahmefällen
 - bei sämtlichen behördlichen Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 07.02.2023, Az.: 5 K 171/22 OVG)
- Elektrolyseure als „Anlage“ oder ggf. auch „Nebenanlage“ i.S.d. § 2 EEG 2023?
- Erlaubnis und Bewilligung selbst sind nicht anlagenbezogen, aber Wasserbenutzung ist erforderlich für die Herstellung des grünen Wasserstoffs
- Regelung belegt das erforderliche öffentliche Interesse für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis?
 - Relevant für die Entscheidung über Widerruf (§ 18 WHG) und Maßnahmen nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



GÖRG

IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI

BERLIN

Tel. +49 30 884503-0
berlin@goerg.de

HAMBURG

Tel. +49 40 500360-0
hamburg@goerg.de

FRANKFURT AM MAIN

Tel. +49 69 170000-17
frankfurt@goerg.de

KÖLN

Tel. +49 221 33660-0
koeln@goerg.de

MÜNCHEN

Tel. +49 89 3090667-0
muenchen@goerg.de

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen stellen weder ein umfassendes Gutachten noch eine Rechtsberatung dar und sollten nicht als Ersatz für eine spezifische Beratung in Einzelfallsituationen betrachtet werden. Dieses Dokument entspricht dem aktuellen Stand und impliziert keine Gesetzesänderungen oder sonstige Änderungen in der Zukunft. Rechtsform, Sitz und Registrierung: GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Sitz Köln, Amtsgericht Essen PR 1281. Alle Angaben zu vertretungsberechtigten Partnern, Anschriften und berufsrechtlichen Regelungen finden Sie unter: Impressum | GÖRG | GÖRG (goerg.de)